

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. 1988 S. 250 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2008 (GV. NRW. S. 460),
- §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8),

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath vom 26.09.2006 beschlossen:

### **§ 1 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Herzogenrath erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herzogenrath sowie für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, in der Stadt Herzogenrath nach den Regelungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern im Gebiet der RegioEntsorgung in den jeweils gültigen Fassungen zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung entstehen, Benutzungsgebühren nach den §§ 6 und 7 KAG NRW.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
- a) Der/die EigentümerIn des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht besteht, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
  - b) der NießbraucherInnen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der/die neue EigentümerIn vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Bei Eigentumswechsel haften für Gebührenrückstände bisherige/r und neue/r EigentümerIn gesamtschuldnerisch. Das gilt nicht für den Erwerb aus einer Konkursmasse.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 3 Gebührenaufkommen**

Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Abfallbeseitigung nicht überschreiten und in der Regel decken. Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes, insbesondere die in § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetz genannten Kosten.

### **§ 4<sup>1</sup> Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Jahresgebühr für die Abfallbeseitigung beträgt für einen

60 l Restabfallbehälter	168,48 EUR
120 l Restabfallbehälter	336,96 EUR
240 l Restabfallbehälter	673,92 EUR
1.100 l Restabfallbehälter	3.090,36 EUR

- (2) Die Jahresgebühr für den grünen 120-l-Bioabfallbehälter beträgt 30,00 EUR.
- (3) Für den Abtransport von zugelassenen Restabfallsäcken sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 5,00 EUR/Stück.
- (4) Für den Abtransport von zugelassenen Laubsäcken sind Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 2,60 EUR/Stück.
- (5) Mit den Gebühren nach Abs. 1 bis 4 sind alle Abfallentsorgungsleistungen der Stadt, des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, und des Zweckverbands Entsorgungsregion West abgegolten.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 und 2 zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühren sind mit je 1/4 des

Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Nachforderungsbeträge sind mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres beträgt die Gebührenpflicht für jeden vollen Monat, in dem der Anschluss besteht, 1/12 der in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Jahresgebühr. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem der Wegfall erfolgt.
- (3) Änderungen des Anschlusses an die Abfallentsorgungseinrichtung sowie des maßgeblichen Abfallgefäßes werden ab dem Ersten des Monats berücksichtigt, der der Lieferung/Abholung des/der Abfallgefäße(s) folgt.

## **§ 6**

### **Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

## **§ 7**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Stadt Herzogenrath vom 11.12.2001 in der Fassung vom 13.12.2005 außer Kraft.

---

<sup>1</sup> geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2008, in Kraft getreten am 01.01.2009